<u>Hinweisblatt: Einhaltung Corona-Regeln Gastverein</u> (Sportausübung und Kabinennutzung durch Erwachsene) – Aktuell gilt – Stand: 04.03.22

3G-Regelung für die Sportausübung im Außen- und Innenbereich

Die Sportausübung ist für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten* Personen zulässig. Dies gilt für Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Betreuer*innen etc. Auch nicht-immunisierte Erwachsene dürfen mit einem negativen Testnachweis an der Sportausübung teilnehmen.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Sportausübung für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. Es besteht keine Testflicht (auch nicht für nicht-immunisierte Kinder und Jugendliche).

Es bestehen also für <u>die oben genannten Personengruppen</u> keine Einschränkungen für die Sportausübung.

Nutzung von Umkleidekabinen/Duschen

Umkleidekabinen und Duschen können durch Geimpfte, Genesene, Gleichgestellte*, Minderjährige oder Getestete (nicht-immunisierte Erwachsene) genutzt werden. Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich kann Infektionen verhindern.

*Gleichgestellte Personen laut Verordnung

Gleichgestellte Personen sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Letztere benötigen eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und einen negativen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Die Testpflicht kann folgendermaßen erfüllt werden:

- Testung vor Ort unter Aufsicht einer von der Einrichtung (z.B. Heimverein) beauftragten Person (beobachteter Selbsttest). Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).
- Sonderregelung bei Wettkämpfen und Turnieren: Hier können die Testungen nach §2 Abs. 4 Satz 1 auch bereits vor der Abreise durch den anreisenden Verein und eine verantwortliche Person des Gastvereins erfolgen (Abstimmung mit dem Heimverein wird empfohlen).

Wie ist der Status zu prüfen?

Die Prüfung kann in digitaler Form mit QR-Code (CovPass-App oder in der Corona-Warn-App) bzw. in analoger Form (Impfausweis, Impfpass oder Ersatzbestätigung) durchgeführt werden. Bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Kontrolle unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist.

Einhaltung Corona-Regeln Gastverein (Sportausübung und Kabinennutzung durch Erwachsene)

Gastverein:	
Spielnummer:	
Begegnung:	
Ich erkläre hiermit als vom Heimverein (Gastvereins), sär	beauftragte Person des mtliche Nachweise aller auf dem
Spielberichtsbogen aufgeführten Personen (Spieler*inne unseres Vereins, die das Sportgelände und die Inr (Heimvereins) am	nenbereiche (z.B. Kabinen) des
Zusammenhang mit dem o. g. Spiel betreten, auf Coronaverordnung kontrolliert zu haben. Auf Verlangen kar ihren entsprechenden Nachweis und ihr Ausweisdokument	nn die betreffende Person jederzei
Ort, Datum	
Name der/des Verantwortliche*n (in Druckbuchstaben)	
Unterschrift der/des Verantwortliche*n	

Verantwortlich für die Einhaltung der 3G-Regelung sind die das Angebot nutzenden Personen. Die Anbieter bzw. anbietenden Einrichtungen (Heimverein) sind verantwortlich sowohl für die Einhaltung als auch die Kontrolle der 3G-Pflicht. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Vorlage kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Einsatz des Formulars erfolgt daher stets auf eigene Gefahr und sollte nur in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins erfolgen.